

Statuten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich**

Band (Jahr): - **(1908)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUTEN

1. Die Sekundarlehrer des Kantons Zürich bilden eine Konferenz, die in Bezirkssektionen zerfällt.
2. Mitglieder können durch einfache Beitrittserklärung werden:
 - a) Alle im Kanton auf der Sekundarschulstufe wirkenden Lehrer und Lehrerinnen.
 - b) Die von diesem Kanton patentierten oder pensionierten Sekundarlehrer und -Lehrerinnen.
 - c) Die Lehrer an den Mittelschulen des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur.
3. Zweck der Konferenz ist Förderung der Theorie und Praxis des Sekundarschulunterrichts und Besprechung von Fragen überhaupt, welche die Sekundarschule betreffen.
4. Die Konferenz versammelt sich jährlich mindestens einmal.
5. Die zur Besprechung kommenden Arbeiten sollen in der Regel mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern gedruckt zugestellt werden.
6. Der Jahresbeitrag ist mindestens 2 Fr.
7. Eine auf zwei Jahre gewählte Kommission von fünf Mitgliedern, von denen das erstgewählte das Amt des Präsidenten bekleidet, besorgt die Leitung.

